

Die lateinischen Kantone unterstreichen erneut die Dringlichkeit eines effizienten Systems zur Steuerung der Ärztezulassung

Genf, 26. Oktober 2018

Die Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz der lateinischen Schweiz (CLASS) hat den Abschluss der Arbeiten der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) zum Gesetzesentwurf über die Ärztezulassung zur Kenntnis genommen. Sie zeigt sich erleichtert, dass das aktuell geltende Moratorium zumindest verlängert wurde und die Kantone in ihrer Rolle als Regulatoren der Ärztezulassung bestätigt wurden. Allerdings stellt sie auch fest, dass die Kommission den Entwurf des Bundesrates, der in seinem ursprünglichen Wortlaut durchaus pragmatisch war, bewusst komplizierter macht. Insbesondere versucht sie, das Inkrafttreten einer strengeren Bedarfsklausel aufzuschieben, indem sie die Vorlage aus rein taktischen Gründen mit jener über die einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich verknüpft. Die CLASS wird die kommenden parlamentarischen Verfahren im Zusammenhang mit diesem Dossier aktiv mitverfolgen.

Für die Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz der lateinischen Schweiz (*Conférence latine des affaires sanitaires et sociales*, CLASS) steht fest, dass den Kantonen ein dauerhaftes Instrument zur Begrenzung der Ärztezulassung zur Verfügung stehen muss. Sie begrüsst deshalb den Entwurf des Bundesrates in der Form, in der er den beiden eidgenössischen Räten unterbreitet wurde. Ihrer Ansicht nach stellt dieser Gesetzesentwurf mit nur geringfügigen Änderungen eine praktikable Lösung für alle Akteure dar und liefert eine pragmatische Antwort auf die Frage des Moratoriums.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (GSK-N) scheint bei ihrer Prüfung des Gesetzesentwurfs aber nicht zur gleichen Einschätzung gelangt zu sein. So hat die Kommissionsmehrheit Änderungen beschlossen, die das Dispositiv der Bedarfsklausel unnötig komplizierter machen, dies insbesondere, indem den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden soll, als Alternative zur Festlegung von Höchstzahlen eine Lockerung des Vertragszwangs vorsehen zu können. Vor allem aber vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Vorlage zur Steuerung der Ärztezulassung erst in Kraft gesetzt werden soll, wenn die Regelung über die einheitliche Finanzierung im ambulanten und stationären Bereich vorliegt. Der von der GSK-N ausgearbeitete Gesetzesentwurf zur einheitlichen Finanzierung ist in der gegenwärtigen Form aber keineswegs unbestritten und die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren hatten schon Gelegenheit, ihre ablehnende Haltung zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck zu bringen.

Die alarmierende Entwicklung der Gesundheitskosten erfordert eine Mobilisierung sämtlicher Akteure, vor allem für Lösungen, die ihre wirtschaftliche Effizienz bereits bewiesen haben. Dazu zählt auch eine Beschränkung der Anzahl Leistungserbringer. Die CLASS erwartet deshalb vom Parlament, dass es seine Verantwortung wahrnimmt und alles unternimmt, damit der Gesetzesentwurf über die Ärztezulassung ein praktikables Instrument bleibt, das möglichst bald eingesetzt werden kann. Das Thema Bedürfnisklausel muss separat behandelt werden und darf nicht instrumentalisiert werden, um Erwartungen zu erfüllen, die nichts mit der Steuerung und Ausgewogenheit des medizinischen Angebots zu tun haben. Die von der Kommission vorgeschlagene erneute Verschiebung beruht auf einer politischen Taktik und nicht auf vernünftigen Überlegungen. Die CLASS lehnt diesen Vorschlag ab. Eine allfällige Verlängerung des geltenden Moratoriums um zwei Jahre ab dem 1. Juli 2019 lässt sich in einem Kontext, der unverzügliche und unterschiedene Massnahmen verlangt, nicht rechtfertigen.

Die lateinischen Kantone werden die kommenden parlamentarischen Verfahren im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf über die Ärztezulassung aktiv mitverfolgen und die erforderlichen Massnahmen zu seinen Gunsten ergreifen.



Mauro Poggia, Staatsrat und Präsident der CLASS, über die Pressestelle des Departementes für Arbeit und Gesundheit des Kantons Genf, Tel. 022 546 54 99
